

Satzung:

Name des Vereins

Förderverein Stadtbibliothek Naumburg

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

Der Verein führt den Namen „Förderverein Stadtbibliothek Naumburg“, sein Sitz ist Naumburg (Saale). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz e. V. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Ziele

- 1) Zweck des Vereins ist die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur.
Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die ideelle und materielle Förderung der Stadtbibliothek Naumburg.
- 2) Der Verein unterstützt die Stadtbibliothek in ihrem kulturellen und bildungspolitischen Auftrag.
- 3) Der Verein hat das Ziel, die Stadtbibliothek Naumburg in ihren Aufgaben der Leseförderung, der Informationsbereitstellung und -vermittlung zu unterstützen sowie die Stadtbibliothek als Einrichtung des kulturellen und gesellschaftlichen Lebens zu stärken.
- 4) Der Verein bemüht sich im Zusammenwirken mit der Stadtbibliothek, die Belange dieser Einrichtung verstärkt ins Bewusstsein der Bürger zu heben.
- 5) Der Verein unterstützt im Rahmen seiner Möglichkeiten die Bereitstellung von Medien. Er will zum Nutzen der Bürger den Leistungsstand der Stadtbibliothek, ihre Unterbringung und technische Ausstattung verbessern sowie ihr Veranstaltungsprogramm erweitern.
- 6) Der Verein nimmt keinen Einfluss auf die fachliche Leitung und Inhalte der Stadtbibliothek.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.

- 2) Der Verein ist selbstlos tätig. Er dient nicht eigenwirtschaftlichen Zwecken. Mittel des Vereins dürfen nur satzungsgemäß verwendet werden. Die Mitglieder des Vereins erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 3) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Vereinszweck fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden, sofern sie den Zweck und die Ziele des Vereins billigt und vertreten will.
Der Beitritt von Kindern und Jugendlichen unter 16 Jahren bedarf der Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter.
- 2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
- 3) Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod oder Erlöschen der juristischen Person
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss, der durch mehrheitlichen Beschluss der Mitgliederversammlung herbeigeführt wird.
- 4) Die Mitgliederversammlung entscheidet auf Vorschlag des Vorstandes, wem eine Ehrenmitgliedschaft angetragen werden soll. Zu Ehrenmitgliedern können Personen ernannt werden, die in herausragender Weise zur Erreichung der Ziele und Aufgaben des Vereins beitragen.
Eine Ehrenmitgliedschaft ist beitragsfrei.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder des Vereins haben Rechte und Pflichten.
- 2) Rechte:
 - Stimmrecht in der Mitgliederversammlung, insbesondere bei der Wahl des Vorstandes
 - Einbringen von Anträgen in die Mitgliederversammlung bzw. an den Vereinsvorstand

- Teilnahme an allen Veranstaltungen des Vereins (bei Erhebung von Veranstaltungsgebühren zahlen die Vereinsmitglieder ermäßigte Preise.)
- Mitspracherecht bei der Jahresplanung des Vereins

3) Pflichten:

- Förderung der Vereinsziele durch aktive Mitarbeit oder wohlwollende Unterstützung
- Zahlung des festgelegten Jahresbeitrages

§ 6 Finanzierung/Verwendung der Mittel des Vereins

- 1) Der Verein finanziert sich durch Mitgliedsbeiträge, Spenden sowie Erlöse aus Veranstaltungen. Der jährliche Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- 2) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Diese dürfen nicht Mitglied des Vorstands sein. Wiederwahl ist zulässig.

§ 7 Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind:

1. Der Vorstand
2. Die Mitgliederversammlung

§ 8 Der Vorstand

1) Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus vier Personen:

1. dem Vorsitzenden
2. dem stellvertretenden Vorsitzenden
3. dem Schatzmeister
4. dem Schriftführer.

Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.

Jeder von ihnen ist allein zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich. Der gewählte Vorstand wählt sich den Vorsitzenden, den stellvertretenden Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer aus seiner Mitte.
- 3) Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins, die Ausführung der Vereinsbeschlüsse und die Verwaltung des Vereinsvermögens. Er kann sich einer Geschäftsstelle bedienen.
- 4) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mehrheitlich. Mit Zustimmung aller seiner Mitglieder kann er seine Beschlüsse auch schriftlich fassen.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung muss jährlich mindestens einmal stattfinden. Der Vorstand lädt dazu schriftlich oder per e-mail unter der Vorlage einer Tagesordnung ein, die den Mitgliedern spätestens zwei Wochen vor dem Termin der Versammlung zugestellt wird. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden geleitet.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, ausgenommen Satzungsänderungen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag. Beschlüsse über Satzungsänderungen, die in der Einladung zur Mitgliederversammlung formuliert sein müssen, sowie über die Auflösung des Vereins bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder.
- 3) Der Vorstand hat außerordentliche Mitgliederversammlungen einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert oder mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.
- 4) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind in einem Protokoll niederzuschreiben und vom Protokollführer und einem Vorstandsmitglied zu unterschreiben.
- 5) Der Leiter der Stadtbibliothek ist zu allen Mitgliederversammlungen einzuladen, er erhält eine Kopie des Protokolls der Mitgliederversammlung.

§ 10 Auflösung

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Naumburg (Saale) für die Förderung von Bildung, Kunst und Kultur, insbesondere soll es Verwendung finden für die Kultur- und Bildungsarbeit der Stadtbibliothek.

§ 11 Inkrafttreten

Die Satzung tritt mit der Eintragung des Vereins in das Vereinsregister in Kraft.

Diese Satzung wurde auf der Gründungsversammlung des Vereins am 08.06.2017 in Naumburg (Saale) beschlossen.